

AGB der GERREX GmbH

(für Unternehmensgeschäfte)
Stand Oktober 2023

1. Geltung

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz: AGB) gelten zwischen der Gerrex GmbH einerseits und natürlichen sowie juristischen Personen (im Folgenden kurz: Kunde) andererseits, und zwar für unternehmensbezogene Rechtsgeschäfte.

Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB in der jeweils aktuellen Fassung.

Die AGB haben selbst dann Geltung, wenn im Einzelfall nicht konkret darauf Bezug genommen wird und insbesondere bei künftigen weiteren Ordnern darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

Die AGB finden Sie auf unserer Homepage www.gerrex.com und werden diese an Sie ebenso elektronisch übermittelt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Auftragsbedingungen und/oder Lieferbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Zustandekommen des Vertrages

Sämtliche ausgehende Angebote sind unverbindlich. Sämtliche Abänderungen zu diesen AGB bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt und sind entgeltlich, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

3. Preise

Bei unseren Preisen handelt es sich nicht um Pauschalpreise.

Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des Kunden. Wir sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.

Bei Fehlen einer entsprechenden Vereinbarung besteht Anspruch auf das angemessene Entgelt.

Die Gerrex GmbH ist zur Preis- und Entgeltanpassung berechtigt, sofern Änderungen im Ausmaß von zumindest 5 Prozent hinsichtlich der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind.

Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung.

Bei Dauerschuldverhältnissen wird das Entgelt wertgesichert nach dem VPI 2020 vereinbart. Als Ausgangsbasis wird der Monat zugrunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden gesondert verrechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

4. Zahlung

Rechnungen sind binnen 10 Tagen ab Rechnungslegung fällig. Der Kunde hat zudem eine Anzahlung in Höhe von 30 Prozent bei Vertragsabschluss zu bezahlen.

Skontoabzüge werden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusage akzeptiert.

Der Kunde verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, die zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten, etc.) an uns zu ersetzen. Weiters sind wir bei verschuldetem Zahlungsverzug dazu berechtigt, unternehmerische Verzugszinsen zu berechnen.

Es besteht ein ausdrückliches Aufrechnungsverbot.

5. Leistungsausführung

Nachträgliche Änderungswünsche des Kunden sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen. Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.

Kommt es nach Auftragserteilung - aus welchen Gründen auch immer - zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind ausdrücklich zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

6. Lieferfristen

Lieferfristen sind für uns nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusage verbindlich,

Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbarer und von uns nicht verschuldeter Verzögerung durch unsere Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, in jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert.

Beim Rücktritt vom Vertrag wegen Verzug hat vom Kunden eine Nachfristsetzung mittels eingeschriebenen Briefes unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

7. Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang erfolgt, sobald wir den Vertragsgegenstand zur Abholung im Lager bereithalten, diesen selbst anliefern oder an einen Transporteur übergeben.

8. Annahmeverzug

Gerät der Kunde länger als 4 Wochen in Annahmeverzug, und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände

gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrehtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen angemessenen Frist nachbeschaffen.

Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware vollständig in Rechnung zu stellen, bei uns einzulagern und dafür eine angemessene Lagergebühr einzuheben.

9. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Der Kunde hat uns vor allfälliger Insolvenzeröffnung über sein Vermögen oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

10. Schutzrechte Dritter

Für Liefergegenstände, welche wir nach Kundenunterlagen (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc.) herstellen, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, hält uns der Kunde diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

11. Geistiges Eigentum und Geheimhaltung

Liefergegenstände und diesbezügliche Ausführungsunterlagen, Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen sowie Software, die von uns beigelegt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.

Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

12. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt ein Jahr ab Übergabe.

Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war

Zur Behebung von Mängeln hat der Kunde die Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhaftes Verzug uns zugänglich zu machen und uns die Möglichkeit zur Begutachtung durch uns oder von uns bestellten Sachverständigen einzuräumen.

Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche unverzüglich (spätestens nach 14 Werktagen) am Sitz unseres Unternehmens unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung und Angabe der möglichen Ursachen schriftlich bekannt zu geben. Die beanstandeten Waren oder Werke sind vom Kunden zu übergeben, sofern dies tunlich ist.

Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden hergestellt, so leisten wir nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.

13. Haftung

Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten wir bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit aufgrund technischer Besonderheiten.

Die Haftung ist beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen.

Die Beschränkungen bzw. Ausschlüsse der Haftung umfasst auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfe aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zufügen.

Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen.

Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (zB Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung gegenüber dem Kunden insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

Jene Produkteigenschaften werden geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insb. auch Kontrolle und Wartung) von uns, dritten Herstellern oder Importeuren vom Kunden unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und uns hinsichtlich Regressansprüche schad- und klaglos zu halten.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich jetzt schon eine Ersatzregelung – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis unter Berücksichtigung der Branchenüblichkeit der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

15. Sonstige Vereinbarungen

Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts, Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht.

Sprachliche Formulierungen in männlicher Form gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.